



DAUERCAMPERORDNUNG

- (1) Die Dauercampersaison erstreckt sich vom 1. Mai bis 30. September des laufenden Jahres. Bei der Erstankunft müssen Sie sich und Ihre Familienangehörigen ordnungsgemäß anmelden. Diese Anmeldung gilt gleichzeitig als Vereinbarung, welche Personen als Dauercamper auf der Ihnen zugewiesenen Parzelle gelten.
- (2) Die Dauercamper haben sich alljährlich beim erstmaligen Bezug der persönlichen Campingplatz-Beherbergungsunterkunft an der Rezeption des Campingplatzes anzumelden.
- (3) Dauercamper sind diejenigen Personen, die im Mietvertrag mit der Kommunalgesellschaft St. Kanzian m.b.H. als Vertragspartner genannt werden, sowie jene Personen, die gegenüber der Rezeption des Campingplatzes alljährlich neu namhaft gemacht werden. Insgesamt dürfen auf einem Dauercamper-Stellplatz 6 Personen als Dauercamper benannt sein. Eine unterjährige Änderung der als Dauercamper namhaft gemachten Personen ist ausgeschlossen.
- (4) Dauercamper, die den Vertragsgegenstand nur zeitweise (z.B. an Wochenenden) und nicht dauernd nutzen, haben jede Anwesenheit durch An- und Abmeldung an der Rezeption des Campingplatzes bekannt zu geben, widrigenfalls wird die volle Orts- und Nächtigungstaxe (Aufenthaltsabgabe) bis zu drei volle Nächte berechnet.
- (5) Veränderungen am Stellplatz, wie das Befestigen von Flächen (z. B. Verlegen von Pflastersteinen) und das Errichten von baulichen Anlagen (z.B. Leichtbauweise zur Einhausung von Vorzelten) dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Geschäftsführung der Kommunalgesellschaft St. Kanzian m.b.H. vorgenommen werden.
- (6) Das Pflanzen von Hecken und Sträuchern bedarf ebenso der schriftlichen Zustimmung der Geschäftsführung der Kommunalgesellschaft St. Kanzian m.b.H.
- (7) Der Dauercamper hat seinen Stellplatz sauber zu halten und zu pflegen. Das Rasenmähen ist durch den Dauercamper durchzuführen und der Hecken- und Rasenschnitt ist in der bereitgestellten Einrichtung zu deponieren.
- (8) Pro Dauercamper darf nur ein PKW den Platz befahren. Es ist untersagt, diesen auf fremden Parzellen abzustellen, weitere PKW's von Dauercamper müssen am Parkplatz an der Straße abgestellt werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Parkplatz (kostenpflichtig) von der Kommunalgesellschaft St. Kanzian m.b.H. zu mieten. Die Berechtigungsplakette ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.
- (9) Es ist ausdrücklich verboten, dass Dauercamper ihre Dauerstellplätze ohne Zustimmung der Kommunalgesellschaft St. Kanzian m.b.H. an Dritte weitergeben. Wenn ein Dauercamper beabsichtigt seinen Stellplatz aufzugeben, ist dies der Kommunalgesellschaft St. Kanzian m.b.H. unverzüglich zu melden, damit weitere Schritte in die Wege geleitet werden. Sämtliche Vertragsänderungen (Namensänderung, etc.) können ebenso nur mit Zustimmung der Kommunalgesellschaft St. Kanzian m.b.H. durchgeführt werden.

St. Kanzian am Klopeiner See, April 2026

Camping-Nord Klopeiner See
Kommunalgesellschaft St. Kanzian m.b.H.

Klopein am See X/1, AT-9122 St. Kanzian am Klopeiner See, Telefon/Fax: +43 (0)4239-40055

www.campingnord.at, office@camping-nord.at

Firmenbuchnummer FN 168479 p